

Die Angaben beziehen sich in der Regel auf folgende Einheiten:

- Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung;
- Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr.

Die Statistik bringt u. a. Daten über Gewinnung, Bezug und Nutzung von Wasser sowie Menge und Ableitung des Abwassers.

Als **Grundwasser** gilt unterirdisch anstehendes Wasser ohne natürlichen Austritt.

Unter **Quellwasser** versteht man den örtlich begrenzten natürlichen Grundwasser-austritt, auch nach künstlicher Fassung.

Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer (Flüsse, Seen und Talsperren).

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach relativ kurzer Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt. Es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt und unterliegt deshalb in der Regel größeren Schwankungen der Temperatur, des Geruchs, des Geschmacks und/oder der chemischen und bakteriologischen Eigenschaften.

Die **Wassernutzung** setzt sich aus Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung zusammen. Mehrfachnutzung liegt vor, wenn Wasser nacheinander für verschiedene Zwecke genutzt wird. Kreislaufnutzung liegt vor, wenn Wasser laufend umgewälzt und für denselben Zweck genutzt wird. Die Menge des genutzten Kreislaufwassers ergibt sich aus der Multiplikation der im Durchschnitt dauernd vorhandenen Wassermenge mit den Umläufen.

Letztverbraucher sind Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer (z. B. Anstalten wie Krankenhäuser und Schulen, Behörden und kommunale Einrichtungen, Bundeswehr), mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar ab- oder verrechnen.

Unter **Direkteinleitung** wird die Abwassermenge verstanden, die unbehandelt oder nach einer Behandlung unmittelbar in ein Oberflächengewässer bzw. in den Untergrund abgeleitet wird.

Als **Indirekteinleitung** wird die Abwassermenge angesehen, die unbehandelt oder nach Behandlung in die öffentliche Kanalisation bzw. an andere Betriebe abgeleitet wird.

Biologische Abwasserbehandlung ist die Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben (unter Zuführung von Sauerstoff stattfindenden) und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellsubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z. B. in Belüftungs-, Tropfkörper- und vergleichbaren Anlagen, etwa Oxidationsgräben.

Verkehr und Umwelt

Die in Tabelle 25.6 dargestellten Angaben über schadstoffarme und bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen basieren auf der Auswertung der Statistik über die Neuzulassungen und den Bestand an Personenkraftwagen durch das Kraftfahrt-Bundesamt.

Die Einführung schadstoffarmer Personenkraftwagen wird zum einen durch finanzielle Anreize (Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer für einen bestimmten Zeitraum) beim Kauf eines entsprechend ausgerüsteten Neuwagens und bei der Umrüstung von Altwagen gefördert, zum anderen durch die Festsetzung verbindlicher Abgasgrenzwerte für schadstoffarme Fahrzeuge. Ein Personenkraftwagen wird gemäß den Anlagen XXIII und XXV zu § 47 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) als schadstoffarm eingestuft, wenn er die heute in den Vereinigten Staaten gültigen Abgasgrenzwerte, einschließlich der zugehörigen Prüfvorschriften (»US-Norm«) oder die niedrigeren Anforderungen der von den Europäischen Gemeinschaften festgelegten Grenzwerte (»Europa-Norm«) erfüllt. Für die Einhaltung der »US-Norm« ist nach dem derzeitigen Stand der Technik bei Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor (Ottomotor) ein geregelter Dreiwegekatalysator erforderlich.

Bei den bedingt schadstoffarmen Personenkraftwagen wird nach Anlage XIV zu § 47 StVZO unterschieden in

- Stufe A, welche die schärfsten Anforderungen unterhalb der US- und Europa-Norm stellt,
- Stufe B, die für Personenkraftwagen gilt, die durch Einbau von Abgasreinigungsanlagen eine Minderung insbesondere der Stickstoff-Emissionen von mindestens 30% gegenüber dem entsprechenden nicht gereinigten Typ aufweisen, und
- Stufe C, die für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von unter 1400 cm³ gilt.

Ferner wurden in der DIN-Norm 51 607 die Mindestanforderungen an die Qualität unverbleiter Normal- und Superkraftstoffe festgelegt. Die wichtigste Qualitätsvorschrift ist hierbei die Festlegung der Mindest-Octanzahlen für unverbleiten Normal- und Superkraftstoff. Angaben über die Versorgung mit bleifreiem Vergaserkraftstoff und den Inlandsabsatz enthält die Tabelle 25.7.

Die **Waldschäden** werden seit 1984 einheitlich nach den zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstverwaltungen der Länder getroffenen Vereinbarungen ermittelt. Alle Länder wenden dabei ein Stichprobenverfahren an. Die Erhebungspunkte werden durch die Knotenpunkte eines Gitternetzes mit einem Linienabstand von jeweils höchstens 4 km festgelegt. Die Ergebnisse der Waldschadenserhebung 1985 wurden ergänzt durch Daten über den Insekten- und Pilzbefall der Bäume in den einzelnen Schadstufen (Tabelle 25.8).